

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0076-I/A/4/2019

Wien, 25.2.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2571/J der Abgeordneten Angela Lueger, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

Die Generalsekretärinnen und -sekretäre sind Bindeglieder zwischen Politik und Verwaltung, um vorgenommene Reformen zügig und unter Wahrung der Qualität voranzubringen. Sie sind als Reformmotor in der Verwaltung konzipiert. Sie haben einerseits die Verantwortung unterschiedliche Reformen in der Administration umzusetzen und andererseits dient das Generalsekretariat als Filter für politische Anliegen aus der Verwaltung.

Fragen 1: Die Generalsekretärin meines Ministeriums wurde mit Wirksamkeit vom 3. April 2018 mit ihrer Funktion betraut.

Frage 2: Da im jeweiligen Wirkungsbereich einer Dienstbehörde (hier gemeint Zentralstelle) die Funktion einer Generalsekretärin/eines Generalsekretärs nur einmal existiert, findet das Frauenfördergebot nach § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 keine Anwendung. Darüber hinaus handelt es sich bei der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs um eine Funktion, bei der die Funktionsträgerin/der Funktionsträger in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mitglied der Bundesregierung steht, was auch darin seinen Niederschlag findet, dass das Ausschreibungsgesetz 1989 nicht zur Anwendung gelangt.

Frage 3: Gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 gebührt beamteten und vertraglichen Generalsekretärinnen und Generalsekretären maximal eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956.

Frage 4: Nein, die Generalsekretärin war vor ihrer Betrauung nicht in meinem Ressort tätig.

Fragen 5 bis 7: Ja, im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 14 und 15 der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2533/J.

Frage 8: Im Büro der Generalsekretärin gibt es niemanden, der eigens mit Pressearbeit befasst ist.

Frage 9: Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4, 6, 8 bis 10 sowie 14 und 15 der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2533/J.

Frage 10: Die Generalsekretärin hat zwei Nebenbeschäftigung gemeldet. Sie ist einerseits Aufsichtsrätin bei dem Wiener Städtischen Versicherungsverein und wirkt andererseits fallweise bei Tanzauftritten mit.

Frage 11: Parallelstrukturen können nicht entstehen, da der Aufgabenbereich der Kabinette sich von jenem der Generalsekretärinnen und -sekretäre in ihrer Funktionalität grundsätzlich unterscheidet.

Während die Kabinette direkt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister zuarbeiten und sie oder ihn bei ihrer Tätigkeit unmittelbar unterstützen, finden sich die Generalsekretärinnen und -sekretäre in der Verwaltungshierarchie eines Bundesministeriums wieder. So sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kabinetts im Gegensatz zu den Generalsekretärinnen oder -sekretären beispielsweise auch mit keiner Weisungsbefugnis den Bediensteten eines Ministeriums gegenüber ausgestattet.

Fragen 12 und 14 bis 16: Die Aufgaben ergeben sich aus § 7 Abs. 11 BMG.

Die Berichtspflicht und das Weisungsrecht ergeben sich aus einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insb. im BDG und VBG und etwaigen Büro- oder Geschäftsordnungen.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten meines Bundesministeriums bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht (schriftlich) festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Frage 13: Der Kabinettschef leitet mein Büro und ist verantwortlich für die Umsetzung der sich daraus ergebenden Aufgaben.

Fragen 17 und 18: Der Frau Generalsekretärin stehen weder ein eigener Dienstwagen noch eine eigene Fahrerin/ein eigener Fahrer zu.

Es steht ihr allerdings genauso wie allen anderen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMASGK zu, für dienstliche Fahrten einen Dienstkraftwagen mit Chauffeur anzufordern. In der Zentralstelle des BMASGK stehen dafür zwei Autos inkl. Chauffeuren zur Verfügung.

Fragen 19 und 20: Aufträge werden im Allgemeinen durch die dafür zuständige Fachabteilung bzw. die zuständige Sektionsleitung erteilt.

Aufgrund der in der Geschäftseinteilung verankerten Zuordnung einzelner Abteilungen zur Generalsekretärin und/oder der in der Geschäftsordnung meines Ressorts verankerten Regelungen ergibt sich die Beauftragung folgender Aufträge durch die Generalsekretärin:

- Beauftragung Rahmenvertrag Vorhabenprüfungen im Rahmen des Operationellen Programms (OP) „Beschäftigung Österreich“ des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Programmperiode 2014 - 2020
- Beauftragung Webauftritt „Mach den ersten Schritt“
- Beauftragung des Festredners und des Fotografen anlässlich des Festaktes „100 Jahre Sozialministerium“
- Beauftragung Werkrahmenwerkvertrag wissenschaftliche Beratungsdienstleistungen im Bereich des Sozialrechts und des Medizinrechts
- Beauftragung Werkrahmenwerkvertrag juristische Beratungsdienstleistungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Beauftragung Projektmanagementtraining Generalsekretariat und Ministerbüro

Frage 21: Die direkt zurechenbaren Neuanschaffungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Frau Generalsekretärin belaufen sich auf ca. € 19.600,-.

Frage 22: Im Jahr 2018 entstanden für die Frau Generalsekretärin Taxikosten in Höhe von EUR 101,-, weitere Reisekosten wurden seit ihrem Dienstantritt nicht geltend gemacht.

Frage 23: Die Vertretung der Generalsekretärin bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit erfolgt durch mich.

Fragen 24 bis 29: Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2575/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

